

# **Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat über die Teilrevision des Steuergesetzes**

11-14

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000. Unserem Antrag schicken wir folgende Ausführungen voraus.

## **I. Ausgangslage**

### **1. Allgemeines**

Strategisches Ziel der kantonalen Politik war in den vergangenen Jahren und ist weiterhin ein nachhaltiges Wachstum von Wirtschaft, Bevölkerung und Steuersubstrat bei gleichzeitiger Erhaltung von Wohlfahrt und Lebensqualität sowie eines attraktiven Arbeitsmarktes. Das setzt verschiedene Massnahmen voraus wie beispielsweise die energische Fortführung der Wirtschaftsförderung, eine konsequente Ausrichtung des Wohnortmarketings, die verbesserte Anbindung an den Wirtschaftsraum Zürich, die Erschliessung des Kantons durch den öffentlichen und den Individualverkehr, die Gewährleistung eines hohen Bildungsstandards usw. *In fiskalischer Hinsicht ist das Ziel, die günstigen Voraussetzungen bei der Besteuerung der juristischen Personen zu erhalten und gezielt zu verbessern sowie die Steuerbelastung der natürlichen Personen an das Niveau der Zürcher Nachbarschaft anzunähern.* Schliesslich sind die Einnahmen und Ausgaben mittelfristig im Gleichgewicht zu halten, unter Einschluss der erforderlichen Mittel, um die notwendigen Investitionen ganz oder zum überwiegenden Teil selbst zu finanzieren (vgl. Legislaturprogramm des Regierungsrates 2009 – 2012).

Das Erreichen dieser strategischen Ziele ist ein langfristiger Prozess. Dennoch kann festgestellt werden, dass in den vergangenen Jahren einiges erreicht werden konnte. Seit 2001 sind im Kanton 3'000 neue Arbeitsplätze geschaffen worden, drei Viertel davon in Unternehmen, die von der Wirtschaftsförderung begleitet wurden. Die Arbeitslosenquote im Kanton, die Ende der 90er Jahre über dem schweizerischen Mittel lag, konnte mit 2,9 Prozent deutlich unter den schweizerischen Durchschnitt von 3,8 Prozent gesenkt werden. Offensichtlich ist die Belebung der Bautätigkeit. Aufgrund der Meldungen dürfte die private Bautätigkeit 2010 einen neuen Rekordwert von über 410 Mio. Franken erreichen, was gegenüber dem Jahr 2002 einer Verdoppelung entspricht. Aufgrund von Sparmassnahmen und als Folge der guten konjunkturellen Situation konnte auch die steuerliche Konkurrenzfähigkeit verbessert werden. Mit verschiedenen Steuergesetzrevisionen, dem Ausgleich der kalten Progression und Steuerfussenkungen konnten die kantonalen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler seit 2001 mit insgesamt 75,6 Mio. Franken entlastet werden. Zwei Drittel davon entfielen auf die natürlichen und ein Drittel auf die juristischen Personen; rund 51 Mio. Franken Entlastungen erfolgten durch Revisionen des Steuergesetzes beziehungsweise den Ausgleich der kalten Progression und rund 24 Mio. Franken durch Senkung des kantonalen Steuerfusses. Die Steuergesetzrevisionen beziehungsweise der Ausgleich der kalten Progression führten auch zu entsprechenden Entlastungen bei den Gemeindesteuern. Darüber hinaus haben die Gemeinden durch Senkung ihrer Steuerfüsse weitere steuerliche Entlastungen von rund 25 Mio. Franken beschlossen. *Trotz dieser Entlastungen sind die Steuereinnahmen sowohl des Kantons als auch der Gemeinden gestiegen* und das Ziel, den Staats- und die Gemeindehaushalte ausgeglichen zu gestalten, konnte erreicht werden. In den Jahren 2006 bis 2009 wiesen die Gemeinden insgesamt bei einem jährlichen Gesamtaufwand (ohne durchlaufende Beträge und interne Verrechnungen) von 430 Mio. Franken einen durchschnittlichen jährlichen Ertragsüberschuss von 30 Mio. Franken (um Sonderfaktoren bereinigt) aus; der Kanton erzielte in der gleichen Periode bei einem durchschnittlichen bereinigten Gesamtaufwand von 578 Mio. Franken einen jährlichen Ertragsüberschuss von 31 Mio. Franken.

Es bestehen Anzeichen, dass sich die gute Entwicklung des Kantons- und der Gemeindehaushalte nicht gleichermassen fortsetzen wird. Es ist bei den finanziellen Auswirkungen unter Ziff. III der Vorlage näher darauf einzugehen. Dennoch soll das Ziel der steuerlichen Entlastungen im Interesse einer nachhaltigen Stärkung des Kantons und seiner Gemeinden beibehalten werden. Es wird jedoch vorgeschlagen, die *Revision des Steuergesetzes gestaffelt umzusetzen*, indem ein Teil der Änderungen auf den 1. Januar 2012 (im Anhang Ziff. I/1) und namentlich die Entlastung der juristischen Personen bei der Gewinnsteuer (im Anhang Ziff. I/2) am 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt wird.

Handlungsbedarf besteht dabei sowohl im Bereich der natürlichen Personen als auch bei den juristischen Personen. Bei den *natürlichen Personen* erfolgten die steuerlichen Entlastungen der letzten Jahre im Bereich der Ehegatten- und Familienbesteuerung (Einführung Teilsplitting, Erhöhung Kinderabzüge) und durch Anpassungen des Einkommens- bzw. Vermögenssteuertarifs. Die Annäherung an das Steuerniveau der Nachbarkantone Zürich und Thurgau ist bei der Einkommensbesteuerung damit auf gutem Weg. Der nächste Schritt besteht hier in einer Anpassung des Steuertarifs, welche den unteren und mittleren Einkommen zugute kommt. Auf der anderen Seite fällt die Vermögenssteuerbelastung namentlich für Personen mit hohem Vermögen weiterhin vergleichsweise sehr hoch aus, worin mit ein Grund dafür zu sehen ist, dass diese Personengruppe im Kanton Schaffhausen unterdurchschnittlich vertreten ist.

Bei den *juristischen Personen* ist für die weitere Entwicklung vor allem der seit dem Jahr 2005 schwebende Steuerstreit mit der EU von Bedeutung. Dabei geht es um die auf kantonaler Ebene bestehende privilegierte Besteuerung von Holding- sowie Verwaltungs- und gemischten Gesellschaften. Als Reaktion auf den Druck der EU bereitet die Schweiz eine weitere Reform der Unternehmensbesteuerung (Unternehmenssteuerreform III) vor, welche den Gestaltungsspielraum der Kantone im Bereich der Besteuerung der genannten besonderen Gesellschaftsformen stark beschränken dürfte. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, muss der Kanton Schaffhausen auf diese Entwicklungen reagieren.

## **2. Umsetzung bundesrechtliche Vorgaben und weitere Anpassungen**

Änderungen des Steuergesetzes sind im Weiteren aufgrund der Bundesgesetzgebung (Änderungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, StHG, SR 642.14) bzw. der Rechtsprechung des Bundesgerichts erforderlich. Dabei handelt es sich um folgende Punkte:

- Unternehmenssteuerreform II
- Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige
- Zuwendungen an politische Parteien; Steuerbefreiung der politischen Parteien
- Dumont-Praxis
- Kosten für die Drittbetreuung von Kindern
- Gaststaatgesetz
- Steuerbefreiung konzessionierter Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen
- Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen
- Besteuerung von ausserkantonalen Liegenschaftenhändlern

Daneben schlagen wir weitere Änderungen vor, die teils redaktioneller Natur sind, teils dazu dienen, Regelungen im Steuergesetz an die im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) anzugleichen. Für die Steuerpflichtigen ist oft unverständlich, wenn ein Sachverhalt bei der Kantons- und der Bundessteuer unterschiedlich behandelt wird. Soweit möglich und vertretbar, soll deshalb eine Harmonisierung erfolgen. Damit wird auch die Veranlagung vereinfacht. Es handelt sich um folgende Punkte:

- Reduktion Mindestbetrag Zuwendungen auf 100 Franken (Angleichung an Regelung direkte Bundessteuer)
- Neufassung Sozialabzüge (formale Angleichung an Regelung direkte Bundessteuer)
- Neufassung Voraussetzungen Splitting (formale Angleichung an Regelung direkte Bundessteuer betreffend Verheirateten-Tarif)

- Ausgleich kalte Progression (Korrektur unzutreffender Gesetzesverweis)
- Ausgleichszins (Verzicht auf Berechnung bei Einmalsteuern auf Kapitalleistungen aus Vorsorge)
- Berechnungsgrundlage Verzugszins; Verzugszins während Rechtsmittelverfahren
- Verfahrenspflichtverletzungen bei juristischen Personen (Korrektur unzutreffender Gesetzesverweis)

## II. Die Änderungen im Einzelnen

Im Gesetzesentwurf im Anhang sind die Änderungen mit Inkrafttreten am 1. Januar 2012 unter Ziff. I/1 und diejenigen, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten sollen, unter Ziff. I/2 aufgeführt.

### 1. Entlastungen für KMU

#### 1.1 Allgemeines

Die KMU bilden das Rückgrat unserer Wirtschaft und sind damit zentrale Stütze der Wohlfahrt auch in unserem Kanton. Ihre Position soll daher mit gezielten Entlastungen verbessert werden.

#### 1.2 Liquidationsgewinne aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Art. 39a StG)

Wird eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben, so werden die stillen Reserven auf dem Geschäftsvermögen realisiert. Dies kann dadurch geschehen, dass der Betrieb stillgelegt und das Umlauf- und Anlagevermögen an Dritte veräussert oder ins Privatvermögen des Unternehmers überführt wird. Der Betrieb kann aber auch weiter bestehen und als Ganzes an Dritte verkauft werden. In beiden Fällen werden die stillen Reserven auf dem Geschäftsvermögen aufgelöst. Dieser Liquidationsgewinn stellt steuerbares Einkommen des Unternehmers dar. Nach bisheriger Regelung werden diese Gewinne zum Zeitpunkt der Auflösung zusammen mit dem übrigen Einkommen erfasst. Der Liquidationsgewinn ist jedoch nicht zum Zeitpunkt der Liquidation entstanden, sondern stellt wirtschaftlich aufgeschobene ordentliche Jahregewinne dar. Korrekterweise ist er daher so zu besteuern, als ob er über mehrere Jahre erzielt worden wäre. Die bisherige einmalige, ungemilderte Besteuerung des Liquidationsgewinns zum Liquidationszeitpunkt führt infolge des progressiven Tarifs zu einer Überbesteuerung. Betriebliche Strukturanpassungen können aufgrund dieser steuerlichen Regelung verzögert und behindert werden.

Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist darum neu die Summe der in den beiden letzten Jahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Die aufgrund des Besteuerungsaufschubs noch nicht besteuerten stillen Reserven (Art. 20 StG) sind von der Möglichkeit einer Besteuerung nach dem mildereren Satz allerdings ausgenommen. Einkaufsbeiträge für die berufliche Vorsorge können bei der Berechnung des Liquidationsgewinns in Abzug gebracht werden. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, erfolgt die Besteuerung auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die Zulässigkeit eines Einkaufs nachgewiesen wird, gleich wie Kapitalleistungen aus Vorsorge, d. h. zu einem Fünftel des Tarifs (vgl. Art. 40 StG). Der auf dem Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbare Satz wird durch das kantonale Recht bestimmt. Die Voraussetzungen für die gesonderte Liquidationsgewinnbesteuerung und der Abzug von Einkaufsbeiträgen bzw. die gesonderte Besteuerung zum Vorsorgetarif des Betrages, für welchen ein Einkauf zulässig wäre, sind den Kantonen dagegen verbindlich vorgegeben (vgl. Art. 11 Abs. 5 StHG).

Die Regelung des StHG ist seit dem 1. Januar 2011 für den Kanton direkt anwendbar, da die Umsetzung im kantonalen Recht bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt war. Der vorne erwähnte Restbetrag der realisierten stillen Reserven wird damit gemäss dem ordentlichen Steuertarif besteuert. Im Rahmen der Überführung der bundesrechtlichen Regelung ins kantonale Steuergesetz ist nunmehr zu entscheiden, ob hieran festgehalten werden soll. Bei der direkten Bundessteuer ist für die Bestimmung des auf den Restbetrag anwendbaren Satzes ein Fünftel dieses Betrages massgebend, der Mindestsatz beträgt aber zwei Prozent (Art. 37b Abs. 1 DBG). Sinnvollerweise soll dieselbe Regelung nun auch für die kantonalen Steuern gelten. Welche Auswirkungen dies auf die Steuerbelastung der betreffenden

Steuerpflichtigen hat, lässt sich dabei nicht allgemein sagen, da dies von den jeweiligen konkreten Verhältnissen abhängt.

Die besondere Besteuerung der Liquidationsgewinne gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erbberechtigten und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt dann spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

### *1.3 Ersatzbeschaffung (Art. 32 Abs. 1 und 3 StG und Art. 71 Abs. 1 und 1a StG)*

Gemäss dem geltenden Bundesrecht setzt die Übertragung der stillen Reserven auf betriebsnotwendigem Anlagevermögen auf ein als Ersatz angeschafftes Vermögenobjekt voraus, dass das Ersatzobjekt die gleiche Funktion wie das ursprüngliche Objekt erfüllt. Neu genügt, dass das Ersatzobjekt ebenfalls betriebsnotwendig ist (Art. 8 Abs. 4 StHG; Art. 30 Abs. 1 DBG). Damit kann z. B. ein Lieferwagen nicht nur durch einen neuen Lieferwagen, sondern etwa auch durch eine Maschine für die Produktion ersetzt und dabei die stillen Reserven auf dem Lieferwagen auf die Maschine übertragen werden. Das kantonale Steuergesetz verlangt allerdings bereits bisher lediglich, dass das Ersatzobjekt ebenfalls eine betriebliche Funktion erfüllt. Mit der Änderung von Art. 32 Abs. 1 StG wird der Gesetzestext an das geänderte Steuerharmonisierungsgesetz angepasst. Teile des bisherigen Art. 32 Abs. 1 StG finden sich neu in Art. 32 Abs. 3 StG, welcher seinerseits Art. 30 Abs. 3 DBG entspricht.

Art. 71 Abs. 1 StG setzt die Anpassung an das StHG für den Bereich der juristischen Personen um. Bezüglich der Ersatzbeschaffung von Beteiligungen wird die Beteiligungsquote auf 10 % herabgesetzt (Art. 71 Abs. 1a StG; entspricht Art. 24 Abs. 4bis StHG bzw. Art. 64 Abs. 1bis DBG). Diese Änderung steht in Zusammenhang mit der entsprechenden Herabsetzung der Quote für den Beteiligungsabzug (vgl. hierzu Art. 76 StG).

### *1.4 Teilbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen (Art. 38 Abs. 3a und Art. 49 Abs. 2b StG)*

Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden nach der schweizerischen Steuergesetzgebung zweimal steuerlich erfasst. Einerseits muss das betreffende Unternehmen dafür Gewinnsteuern bezahlen, und andererseits müssen die Beteiligten an diesen Gesellschaften die ausgeschütteten Gewinne als Einkommen versteuern. Diese zweifache Erfassung desselben Steuersubstrats wird als wirtschaftliche Doppelbelastung bezeichnet.

Die Unternehmenssteuerreform II (Art. 7 Abs. 1 zweiter Satz StHG) räumt den Kantonen unter anderem das Recht ein, diese wirtschaftliche Doppelbelastung zu mildern. Die Regelung lautet wie folgt: «Bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligungen), können die Kantone die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilsinhabern mildern.»

Der Kanton Schaffhausen kennt bereits seit dem Jahr 2004 eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Diese umfasst einerseits eine Milderung beim Einkommen (Art. 38 Abs. 3a StG) und andererseits beim Vermögen (Art. 49 Abs. 2b StG). Zur Anwendung gelangt dabei das Teilsatzverfahren (Reduktion des Steuersatzes auf den betreffenden Einkommens- bzw. Vermögensteilen). Vorausgesetzt ist, dass die Beteiligung mindestens 20 % beträgt oder einen Verkehrswert von mindestens 2 Mio. Franken aufweist.

Am 25. September 2009 hat das Bundesgericht in Zusammenhang mit der Teilbesteuerung von Dividenden vier Urteile gefällt, die Steuerstreitigkeiten aus den Kantonen Schaffhausen, Zürich, Basellandschaft und Bern betrafen. Als Fazit aus diesen Urteilen ergibt sich, dass zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung sogenannte Teilsteuerverfahren in den Kantonen zulässig sind für Beteiligungen über 10 % am Gesellschafts- bzw. Genossenschaftskapital, wobei das kantonale Recht auch eine höhere Mindestbeteiligung verlangen kann. Nicht zulässig ist die Beschränkung des Teilsteuerverfahrens nur auf Gesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz und für Beteiligungen, welche weniger als 10 %, aber beispielsweise über 2 Mio. Franken ausmachen. Unzulässig ist zudem die Entlastung bei der Vermögenssteuer. Den Kantonen überlassen ist gemäss dem Bundesgericht auf der anderen Seite, ob sie die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Rahmen eines Teilsatz-, eines Teilbesteuerungs- (Reduktion bei der Bemessungsgrundlage selbst, d. h. direkt beim Einkommen) oder eines anderen Verfahrens vornehmen.

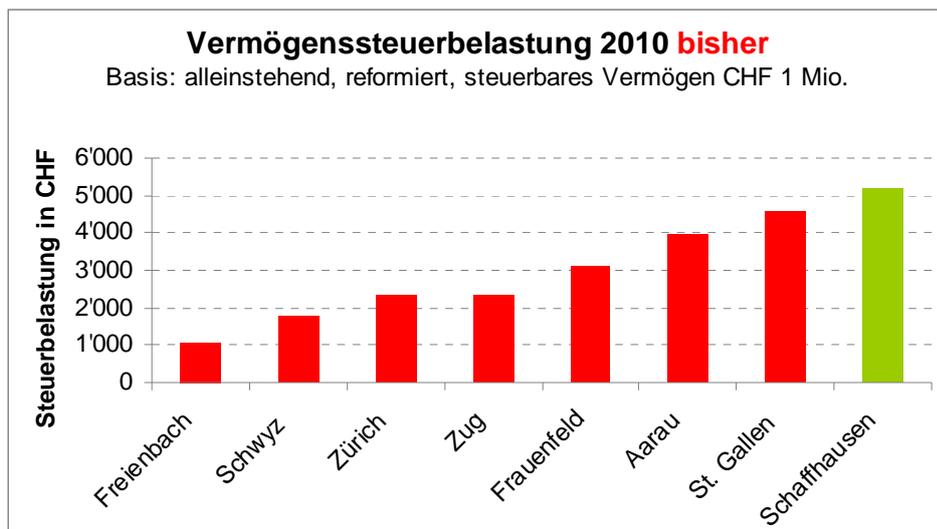
Um den Vorgaben des Bundesrechts Rechnung zu tragen, hat der Regierungsrat gestützt auf Art. 65 Abs. 3 der Kantonsverfassung (KV; SHR 101.000) auf den 1. Januar 2011 die Verordnung über die Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern erlassen. Dieses Vorgehen war durch die zeitliche Dringlichkeit bedingt, da der Kanton Schaffhausen verpflichtet war, die betreffende Änderung des Bundesrechts bis Ende 2010 vorzunehmen. Mit der Verordnung wurde Art. 38 Abs. 3a StG wie folgt neu gefasst: «Für Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 20 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen, wird die Steuer zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet.» Zudem wurde Art. 49 Abs. 2b StG aufgehoben. Damit beschränkt sich die Verordnung auf das absolut Notwendige.

Die auf dem Verordnungsweg erfolgte Regelung ist gemäss Art. 65 Abs. 3 KV durch ordentliches Recht abzulösen. Zudem ist nunmehr zu entscheiden, ob die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wie bis anhin durch ein Teilsatzverfahren erfolgen oder ob ein Wechsel zum Teilbesteuerungsverfahren vorgenommen werden soll. Zudem ist festzulegen, ob die Mindestbeteiligung weiterhin 20 % betragen soll oder auf das vom StHG erlaubte Minimum von 10 % gesenkt wird.

Wir beantragen, beim bisherigen Teilsatzverfahren zu verbleiben und die erforderliche Mindestbeteiligung für dessen Anwendung auf 10 % festzusetzen. Für die Beibehaltung des Teilsatzverfahrens spricht namentlich, dass dieses Verfahren im Kanton Schaffhausen nunmehr seit mehreren Jahren eingeführt und akzeptiert ist und zudem auch praktische Vorteile im Rahmen der interkantonalen Steuerabscheidung aufweist. Der Umstand, dass bei der direkten Bundessteuer die (auf den 1. Januar 2009 eingeführte) Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung durch ein Teilbesteuerungsverfahren erfolgt, wiegt demgegenüber in der Praxis weniger schwer. Die Reduktion der Mindestbeteiligung auf 10 % wiederum ist im Hinblick auf den interkantonalen Steuerwettbewerb geboten. Dasselbe Erfordernis gilt im Übrigen auch bei der direkten Bundessteuer. Eine unterschiedliche Lösung in Bezug auf die Voraussetzung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung würde sich sachlich nur schwer begründen lassen.

## 2. Reduktion der Vermögenssteuer (Art. 49 Abs. 2 StG)

Die Vermögenssteuerbelastung ist trotz der auf den 1. Januar 2009 erfolgten Tarifierung im Kanton Schaffhausen nach wie vor hoch, insbesondere bei hohen Vermögen (vgl. nachstehende Grafik / Tabelle).



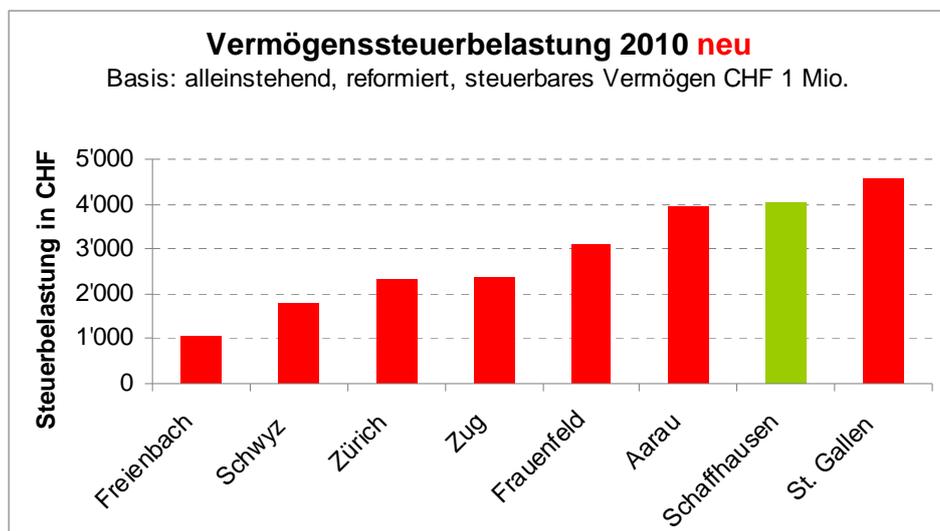
Freienbach	1'057
Schwyz	1'765
Zürich	2'319
Zug	2'354
Frauenfeld	3'113
Aarau	3'954
St. Gallen	4'573
Schaffhausen	5'201

Quelle: Kantonale Steuerrechner

Die Steuerbelastung kann auch ein Grund sein, dass im Kanton die Zahl der Steuerpflichtigen, welche über ein Vermögen von mehr als 1 Mio. Franken verfügen, im schweizerischen Vergleich unterdurchschnittlich ist. Um den schweizerischen Durchschnitt zu erreichen, müssten 172 Personen mit einem

steuerbaren Vermögen über 1 Mio. Franken zuziehen. Um die gleiche Quote wie der Kanton Zürich zu erreichen, wäre gar der Zuzug von 1'292 Steuerpflichtigen erforderlich.

Damit die Attraktivität des Kantons Schaffhausen für Personen mit hohem Vermögen gesteigert werden kann, ist es daher unerlässlich, die Vermögenssteuerbelastung für diese Gruppe zu reduzieren. Mit der vorgeschlagenen Senkung des Maximalsatzes von 2,3 ‰ auf 1,8 ‰ kann hier ein wichtiger Schritt gemacht werden. Namentlich wird der Abstand zu den Nachbarkantonen Zürich und Thurgau spürbar verringert (vgl. nachstehende Grafik / Tabelle).



Freienbach	1'057
Schwyz	1'765
Zürich	2'319
Zug	2'354
Frauenfeld	3'113
Aarau	3'954
St. Gallen	4'573
Schaffhausen	4'014

Quelle: Kantonale Steuerrechner

Die vorgeschlagene Reduktion der Vermögenssteuer führt für den Kanton zu Steuerausfällen von netto rund 2,3 Mio. Franken (brutto 2,9 Mio. Franken abzüglich Mehreinnahmen 0,6 Mio. Franken wegen Wegfall der Teilbesteuerung für Beteiligungen ab 1. Januar 2011). Für die Gemeinden belaufen sich die Ausfälle auf netto rund 2,0 Mio. Franken.

Bei dieser Gelegenheit kann zudem eine formale Umgestaltung des Steuertarifs vorgenommen werden. Der Schaffhauser Steuertarif folgt dem Grundsatz der Progression. Technisch ist dies in der Weise gelöst, dass im Gesetz jeweils der Promillesatz für das zusätzliche Vermögen angegeben wird (gemäss bisherigem Tarif: 1‰ für die ersten 200'000 Franken, 2‰ für die weiteren 300'000 Franken, 3‰ für die weiteren 500'000 Franken usw.). Wer aufgrund des Tarifs seine (einfache) Steuer selbst berechnen will, muss daher sein steuerbares Vermögen in Teilmengen aufteilen, für jede einzelne Teilmenge mittels des hierfür geltenden Promillesatzes den (Teil)-Steuerbetrag berechnen und dann die Teilbeträge noch addieren, was nicht benutzerfreundlich ist.

Derselbe progressive Tarifverlauf kann technisch im Gesetz allerdings auch ganz anders dargestellt werden, indem bei den einzelnen Vermögensstufen jeweils der Betrag der einfachen Steuer direkt angegeben und festgehalten wird, um wie viel dieser Betrag je weitere 1'000 Franken ansteigt; dies jeweils bis zur nächsten Vermögensstufe. In dieser Weise ist z. B. der Tarif der direkten Bundessteuer ausgestaltet. Für den Steuerpflichtigen ist diese Darstellungsform verständlicher und der Betrag der einfachen Steuer einfacher zu ermitteln.

In der bisherigen Darstellungsform würde der geänderte Art. 49 Abs. 2 wie folgt aussehen:

Die jährliche einfache Kantonssteuer (100 %) vom Vermögen beträgt:

- 1 ‰ für die ersten 200'000 Franken
- 2 ‰ für die weiteren 300'000 Franken
- 3 ‰ für die weiteren 83'000 Franken

Für Vermögen über 583'000 Franken beträgt der Steuersatz einheitlich 1,8 ‰.

Der im Anhang wiedergegebene Art. 49 Abs. 2 entspricht der neuen Darstellungsform.

### 3. Entlastung tiefe und mittlere Einkommen (Anpassung Einkommenssteuertarif; Art. 38 Abs. 1 und 2 StG)

Der Einkommenssteuertarif war in den vergangenen Jahren bereits mehrmals Gegenstand von Anpassungen: per 1. Januar 2004 wurde ein teilweise degressiver Tarifverlauf eingeführt; per 1. Januar 2006 wurde der Verheirateten-Tarif abgeschafft, das Teil-Splittingverfahren und eine Nullstufe von 6'000 Franken (Alleinstehende) bzw. 11'500 Franken (Verheiratete) eingeführt beziehungsweise der Steuerfreibetrag in den Tarif integriert; per 1. Januar 2008 wurde der teilweise degressive Tarifverlauf wieder abgeschafft und stattdessen der maximale Steuersatz auf neu 9,9 % festgesetzt; per 1. Januar 2009 wurde der Tarifverlauf zugunsten der tiefen bis mittelhohen Einkommen geändert; und per 1. Januar 2010 wurde schliesslich die kalte Progression ausgeglichen. Durch die letztgenannte Änderung wurde die Nullstufe auf 6'300 Franken (Alleinstehende) bzw. 11'900 Franken (Verheiratete) angehoben. Ziel der vorliegenden Revision ist die *Entlastung der unteren und mittleren Einkommen* über einen weiten Bereich. Dies kann erreicht werden, indem einerseits die Nullstufe (auf 7'200 Franken für Alleinstehende bzw. 13'800 Franken für Verheiratete) angehoben und andererseits die 1%-Stufe eliminiert wird. Für die einzelnen Einkommensgruppen ergibt sich damit folgende Steuerersparnis:

<b>Alleinstehende / Alleinstehende Rentner</b>				
Tarifstufe 0 von 6'300 Franken auf 7'200 Franken erhöht, 1% auf den ersten 300 Franken entfällt.				
Einkommensstufen	Anzahl Steuerpflichtige			Steuerersparnis pro Stufe
	Alleinstehend	Alleinstehend Rentner	Total	
0 bis 0	1'933	473	2'406	0
0 bis 20'000	3'821	1'842	5'663	105'801
20'001 bis 40'000	4'208	2'624	6'832	324'904
40'001 bis 60'000	4'815	1'715	6'530	421'450
60'001 bis 80'000	1'743	614	2'357	176'141
80'001 bis 100'000	522	168	690	53'908
100'001 bis 150'000	291	114	405	33'018
150'001 bis 200'000	64	19	83	7'049
200'001 bis 300'000	34	13	47	1'924
300'001 bis 400'000	13	4	17	0
400'001 bis 500'000	2	1	3	0
500'001 bis unlimit.	10	0	10	0
<b>Total</b>	<b>17'456</b>	<b>7'587</b>	<b>25'043</b>	<b>1'124'195</b>

<b>Verheiratete / Verheiratete Rentner</b>					
Tarifstufe 0 von 11'900 Franken auf 13'800 Franken erhöht, 1% auf den ersten 300 Franken entfällt.					
Einkommensstufen	Anzahl Steuerpflichtige			Steuerersparnis pro Stufe	
	Verheiratet	Verheiratet Rentner	Total		
0 bis 0	288	79	367	0	
0 bis 20'000	675	313	988	23'436	
20'001 bis 40'000	1'649	805	2'454	156'429	
40'001 bis 60'000	2'685	1'064	3'749	335'121	
60'001 bis 80'000	2'813	1'400	4'213	435'390	
80'001 bis 100'000	2'026	760	2'786	324'035	
100'001 bis 150'000	1'836	616	2'452	332'800	
150'001 bis 200'000	496	80	576	85'499	
200'001 bis 300'000	260	32	292	45'269	
300'001 bis 400'000	77	9	86	13'099	
400'001 bis 500'000	31	8	39	2'244	
500'001 bis unlimit.	44	2	46	0	
<b>Total</b>	<b>12'880</b>	<b>5'168</b>	<b>18'048</b>	<b>1'753'322</b>	

Diese Anpassung des Einkommenssteuertarifs führt beim Kanton somit zu Steuerausfällen von rund 2,9 Mio. Franken und für die Gemeinden von 2,5 Mio. Franken.

Wie bereits der Vermögenssteuertarif kann bei dieser Gelegenheit auch der Einkommenssteuertarif formal neu dargestellt werden. Der geänderte Steuertarif würde in der bisherigen Darstellungsform wie folgt aussehen:

Die Einkommenssteuer beträgt:

	Fr.
0 Prozent für die ersten	7'200
2 Prozent für die weiteren	1'700
3 Prozent für die weiteren	2'100
4 Prozent für die weiteren	2'300
5 Prozent für die weiteren	7'900
6 Prozent für die weiteren	7'900
7 Prozent für die weiteren	7'900
8 Prozent für die weiteren	7'900
9 Prozent für die weiteren	12'600
10 Prozent für die weiteren	12'600
11 Prozent für die weiteren	71'500
12 Prozent für die weiteren	72'200

Für Einkommen über 213'800 Franken beträgt der Steuersatz einheitlich 9,9 %.

Der im Anhang wiedergegebene Art. 38 Abs. 1 entspricht der neuen Darstellungsform.

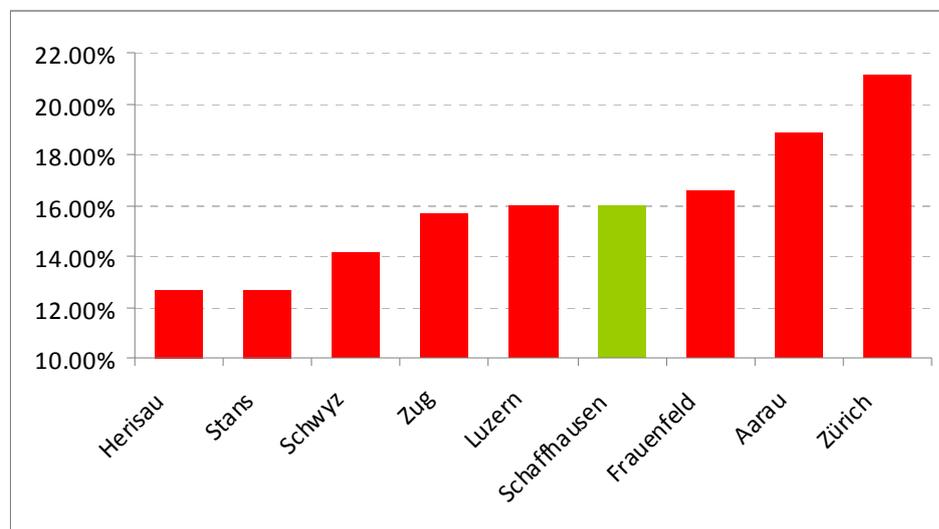
Gemäss Art. 41 des Steuergesetzes ist die kalte Progression auszugleichen, wenn sich der Index der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mindestens 7 % verändert hat. Die Anpassung bezieht sich auf den Tarif und die Sozialabzüge. Als Folge der verschiedenen Anpassungen der Tarife und der Abzüge konnte der Ausgleich der kalten Progression per 1. Januar 2010 nur unter Inkaufnahme von unerwünschten Verzerrungen erfolgen, weil er auf Basis des im Zeitpunkt der Anpassung geltenden Tarifs beziehungsweise Abzuges vorgenommen werden musste. Dies führte zum an sich mit dem Ausgleich der kalten Progression unvereinbaren Ergebnis, dass der höchste Ausgleich ausgerechnet auf den Positionen anfiel, die im Laufe der Jahre die grösste Anpassung erfahren hatten, während bei unveränderten Positionen, wo sich die kalte Progression am stärksten ausgewirkt hatte, nur ein teilweiser Ausgleich beziehungsweise der geringste Ausgleich erfolgte. Aus diesem Grund muss eigentlich mit jeder Tarifanpassung oder jeder Veränderung der Abzüge der «Zähler» für den Ausgleich der kalten Progression auf Null gestellt werden. Bei der nun anstehenden Revision kann darauf jedoch ausnahmsweise verzichtet werden, weil sich der Stand des Konsumentenpreisindex nur unwesentlich verändert hat (damals massgebender Indexstand September 2008, Basis Mai 2000, 109,5 Punkte; Indexstand Januar 2011: 109,3 Punkte).

#### 4. Reduktion Gewinnsteuer und Holdingbesteuerung

##### 4.1 Reduktion Gewinnsteuer (Art. 75 StG)

Die einfache Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wurde per 1. Januar 2008 auf 5 % gesenkt. Hierdurch konnte sich der Kanton Schaffhausen im interkantonalen Vergleich wieder gut positionieren (vgl. nachstehende Grafik / Tabelle).

Gewinnsteuersätze Kantonshauptorte 2011



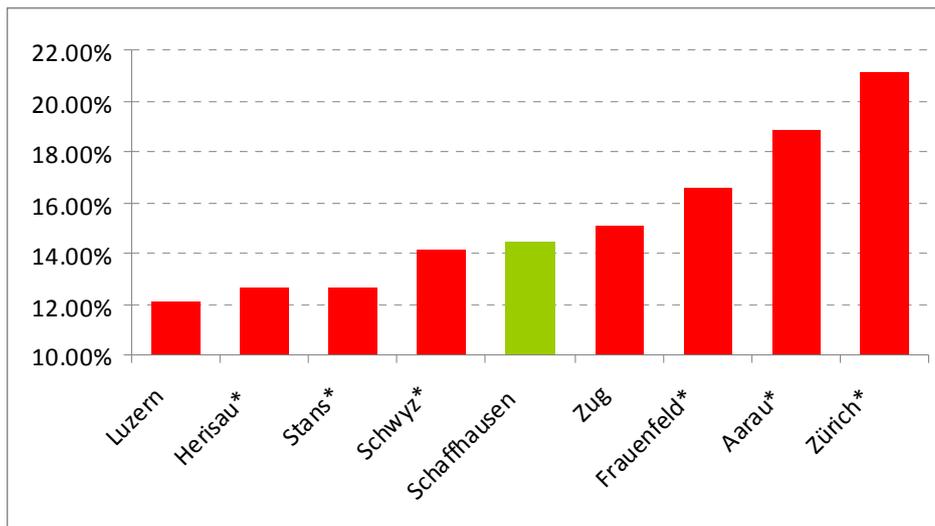
Herisau	12.66%
Stans	12.66%
Schwyz	14.12%
Zug	15.64%
Luzern	15.97%
Schaffhausen	15.97%
Frauenfeld	16.60%
Aarau	18.87%
Zürich	21.17%

Inkl. direkte Bundessteuer; sofern nicht bereits neuere Daten publiziert, unter Verwendung der Steuerfüsse 2010 (Stand 12. November 2010)

Quellen: Gesetzgebungsagenda IFF, Kantonale Steuergesetze

Mit einer weiteren Reduktion des Gewinnsteuersatzes auf 4 % kann der Kanton Schaffhausen seine Position sichern (vgl. nachstehende Grafik / Tabelle).

## Gewinnsteuersätze Kantonshauptorte 2013 bei Reduktion Schaffhausen auf 4%



Luzern	12.09%
Herisau*	12.66%
Stans*	12.66%
Schwyz*	14.12%
Schaffhausen	14.46%
Zug	15.11%
Frauenfeld*	16.60%
Aarau*	18.87%
Zürich*	21.17%

\*Inkl. direkte Bundessteuer; sofern nicht bereits neuere Daten publiziert unter Verwendung der Steuerfüsse 2010 (Stand 12. November 2010)

Quellen: Gesetzgebungsagenda IFF, Kantonale Steuergesetze

Die Senkung des Gewinnsteuersatzes ist insbesondere aber auch aus folgendem Grund geboten: Im Zusammenhang mit dem Steuerstreit zwischen der Schweiz und der EU beabsichtigt der Bundesrat Änderungen bei der privilegierten Besteuerung besonderer Gesellschaftsformen (Holding-, Domzill- und gemischte Gesellschaften). Was insbesondere die gemischten Gesellschaften betrifft, so handelt es sich hierbei um Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandbezogen ist (Ausland-Ausland-Geschäfte) und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben (vgl. Art. 79 Abs. 2). Für die Besteuerung der aus dem Ausland stammenden Erträge soll neu eine Mindestbesteuerung gelten, wobei über deren Höhe bislang aber noch nichts bekannt ist. Gemischte Gesellschaften sind für den Kanton Schaffhausen, namentlich in Zusammenhang mit der Ansiedlung von neuen Unternehmen, von einiger Bedeutung. Mehr als 40 % der Gewinnsteuern stammen von gemischten Gesellschaften, beim grössten Teil handelt es sich um neu angesiedelte Unternehmen. Um im (internationalen) Wettbewerb weiterhin erfolgreich bestehen zu können, kann eine höhere Steuerbelastung für gemischte Gesellschaften daher nicht einfach hingenommen werden. Solche Unternehmen sind sehr mobil und können ihren Sitz innerhalb kurzer Zeit verlegen.

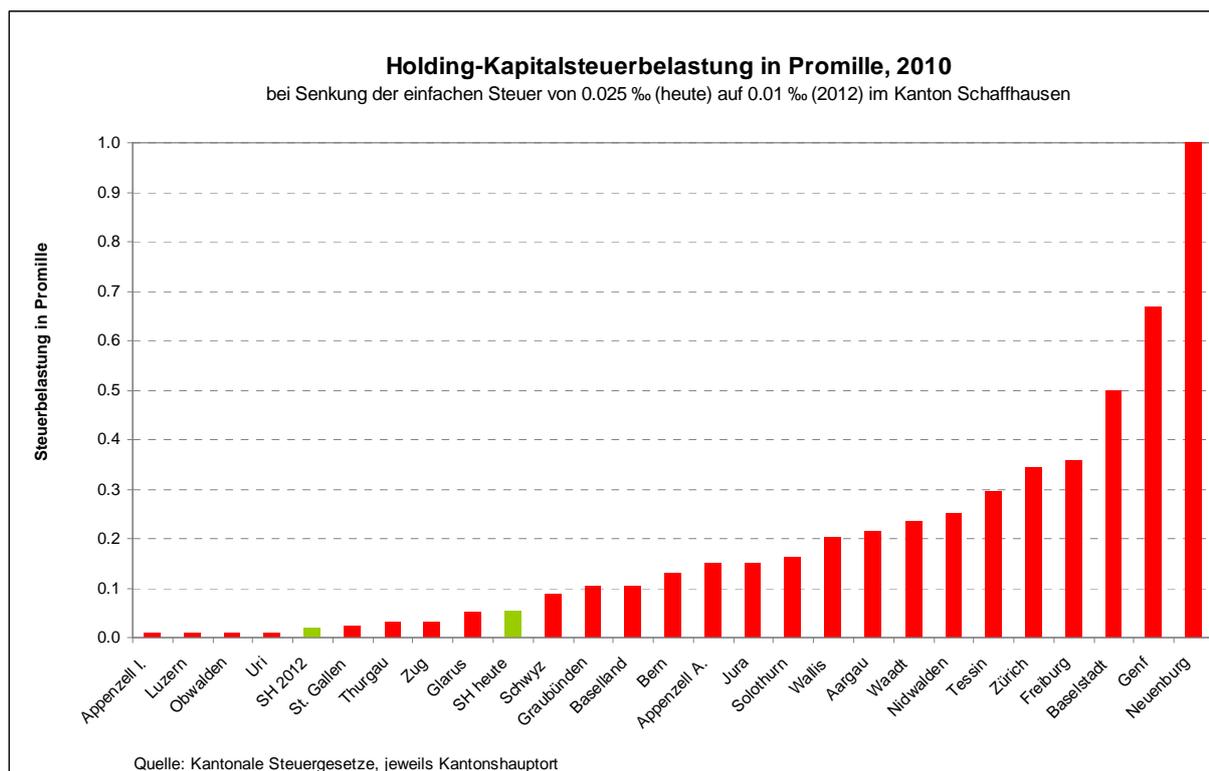
Eine zukünftige höhere Besteuerung der Auslandserträge kann ganz oder teilweise durch eine tiefere Besteuerung der gemäss Art. 79 Abs. 1 lit. b ordentlich (d. h. zum Gewinnsteuersatz gemäss Art. 75) zu besteuern den sogenannten übrigen Einkünfte aus der Schweiz kompensiert werden.

Die Inkraftsetzung dieser Änderung soll mit Rücksicht auf die finanzielle Situation von Kanton und Gemeinden erst per 1. Januar 2013 erfolgen. Der jährliche Steuerausfall liegt bei rund 8,0 Mio. Franken für den Kanton und rund 7,2 Mio. Franken für die Gemeinden.

### 4.2 Reduktion Holdingbesteuerung (Art. 84 lit. b StG)

Um die momentan ansässigen Holdinggesellschaften nicht zu gefährden, soll im Weiteren deren Kapitalsteuer, das sogenannte Holdingprivileg, von 0,025 ‰ auf 0,01 ‰ gesenkt werden. Die Holdingbesteuerung tendiert, was den Kapitalsteueranteil betrifft, ohnehin praktisch gegen Null. Es ist lediglich eine Frage der Zeit, bis die Kapitalsteuer für sämtliche Holdinggesellschaften (auch diejenigen, die sehr hoch kapitalisiert sind) irrelevant wird. Mit der beantragten Steuersenkung kann der Kanton Schaffhausen aktiv verhindern, dass die – in der Regel sehr mobilen – Holdinggesellschaften wegen der Steuerbelastung wegziehen. Es handelt sich um eine vorsorgliche Massnahme, deren zu erwartende Steuerausfälle separat betrachtet praktisch keine Bedeutung haben. Die Reduktion erfolgt im Übrigen auch für Domzill- und gemischte Gesellschaften.

Mit der vorgeschlagenen Steuersatzsenkung kann sich der Kanton Schaffhausen im interkantonalen Vergleich wieder wesentlich besser positionieren (vgl. nachstehende Grafik).



Die Senkung der Holdingsbesteuerung führt für Kanton und Gemeinden zu Steuerausfällen von je rund 0,3 Mio. Franken.

## 5. Anpassungen an das Bundesrecht

### 5.1 Unternehmenssteuerreform II

#### 5.1.1 Allgemeines

Am 24. Februar 2008 hat das Schweizer Stimmvolk die Unternehmenssteuerreform II (Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes [StHG], des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG] sowie des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben) gutgeheissen. Diese bringt eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen mit sich. Der Fokus liegt dabei auf den KMU. Sie umfasst im Wesentlichen drei Stossrichtungen: Milderung der wirtschaftlichen Mehrfachbelastung von Unternehmensgewinnen, Abbau von Substanz zehrenden Steuern und Entlastung von Personenunternehmen in Übergangsphasen (vgl. hierzu bereits auch vorne Ziff. II. 1).

Der Bundesrat hat die Unternehmenssteuerreform II auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Die darin ebenfalls enthaltene Aufhebung der Möglichkeit zur Bildung von steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven gilt jedoch bereits ab 1. Juli 2008. Verschiedene Bestimmungen wiederum sind auf den 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Die Kantone müssen die entsprechenden Änderungen des StHG mit wenigen Ausnahmen zwingend in ihre Steuergesetze übernehmen.

#### 5.1.2 Aufschubstatbestände (Art. 20, Gliederungstitel vor Art. 233 und Art. 233 Abs. 1 StG)

Die Überführung von Vermögensgegenständen vom Geschäfts- ins Privatvermögen stellt grundsätzlich einen der Veräusserung von Geschäftsvermögen gleichgestellten Besteuerungstatbestand dar (vgl. Art. 19 Abs. 2 StG). Die sofortige Besteuerung kann jedoch zu einer übermässigen Belastung führen, da diese erfolgt, obwohl kein Geld geflossen ist. Der Kanton Schaffhausen sieht daher bereits seit langem den (teilweisen) Aufschub des Gewinns aus der Überführung von Grundstücken vor. Mit der Unternehmenssteuerreform II hat nunmehr der Bundesgesetzgeber eine Regelung zu dieser Problematik geschaffen (Art. 8 Abs. 2bis–2quater StHG; ebenso Art. 18a DBG). Der bisherige Art. 20 StG ist daher

durch die neuen Bestimmungen im StHG zu ersetzen. Er ist aber weiterhin anwendbar auf Überführungen, welche vor dem Inkrafttreten der neuen Regelung erfolgt sind.

Neu kann die steuerpflichtige Person bei Überführung einer Liegenschaft aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen verlangen, dass nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben wird. Ein weiterer Aufschubtatbestand ergibt sich bei der Verpachtung eines Geschäftsbetriebes. Eine solche gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen. Der letzte Aufschubtatbestand betrifft die Erbteilung, bei welcher nicht alle Erben den Geschäftsbetrieb übernehmen. Hier können die übernehmenden Erben verlangen, dass die Besteuerung der stillen Reserven bis zur späteren Realisierung aufgeschoben wird.

### 5.1.3 Einführung des Kapitaleinlageprinzips (Art. 22 Abs. 3 StG)

Im geltenden Recht gilt als steuerbarer Vermögensertrag jeder geldwerte Vorteil aus Beteiligungen, der keine Rückzahlung von Kapitalanteilen darstellt. Nach dem Nennwertprinzip (oder Nominalwertprinzip) ist steuerbarer Beteiligungsertrag jede geldwerte Leistung an den Anteilseigner, die keine Rückzahlung der Anteile am einbezahlten Grund- oder Stammkapital darstellt. Aktionäre müssen deshalb auch Aufgelder oder sonstige von ihnen auf das Konto «Reserven» einbezahlte Kapitalzuschüsse als Vermögensertrag versteuern, wenn diese an sie zurückfliessen (Substanz- oder Liquidationsdividende). Steuerpflichtig ist ausserdem die Auszahlung von erwirtschafteten Gewinnen.

Mit der Unternehmenssteuerreform II wird das Nennwert- durch das Kapitaleinlageprinzip ersetzt (Art. 7b StHG; Art. 20 Abs. 3 DBG). Damit werden alle von den Anteilseignern geleisteten Kapitaleinlagen, einschliesslich Aufgeldern und Zuschüssen, bei Rückzahlung in das Privatvermögen, welche von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, gleich wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital behandelt und bleiben somit steuerfrei.

### 5.1.4 Schuldzinsenabzug (Art. 35 Abs. 1 lit. a StG)

Die Änderung beim Schuldzinsenabzug stützt sich auf Art. 9 Abs. 2 lit. a StHG (entsprechend für die direkte Bundessteuer: Art. 33 Abs. 1 lit. a DBG). Sie beschränkt sich auf eine Ergänzung von Art. 35 Abs. 1 lit. a StG um den Verweis auf Art. 22a StG. Die dort erwähnten Vermögenserträge sind bei der Berechnung des Schuldzinsenabzugs ebenso zu berücksichtigen wie diejenigen nach Art. 22 und Art. 23 StG.

### 5.1.5 Bewertung bewegliches Geschäftsvermögen (Art. 44 Abs. 1 lit. a StG)

Gestützt auf Art. 14 Abs. 3 StHG sollen neu auch Wertschriften des Geschäftsvermögens aufgrund des funktionalen Bezugs zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens gleich wie die immateriellen Güter und das übrige bewegliche Geschäftsvermögen nach dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet werden.

### 5.1.6 Beteiligungsabzug (Art. 69 Abs. 4, Art. 76 und Art. 77 Abs. 4 lit. b StG)

Der Beteiligungsabzug hat zum Ziel, eine Dreifachbesteuerung desselben Steuersubstrats (bei Muttergesellschaft, Tochtergesellschaft und Aktionär) zu verhindern. Mit der Unternehmenssteuerreform (Art. 28 Abs. 1 erster Satz, Abs. 1bis und 1ter StHG; Art. 62 Abs. 4, Art. 69 und Art. 70 Abs. 4 lit. b DBG) wurde die erforderliche Beteiligungsquote bzw. der erforderliche Wert der Beteiligung für die Gewährung des Abzugs von mindestens 20 % bzw. 2 Mio. Franken auf 10 % bzw. 1 Mio. Franken herabgesetzt. Neu können zudem auch Anteilsrechte wie Genussscheine vom Beteiligungsabzug profitieren. Für Kapitalgewinne aus Beteiligungen besteht nach wie vor nur das Quotenkriterium, welches hier ebenfalls nur noch 10 % beträgt. Weiterhin gilt das Erfordernis einer Besitzesdauer von einem Jahr. Wer einmal beide Voraussetzungen erfüllt hat, soll bei Teilveräusserungen den Beteiligungsabzug auch für Quoten beanspruchen können, die unter 10 % liegen, sofern er am Ende des dem Verkauf vorangegangenen Steuerjahres aufgrund des wertmässigen Kriteriums die Voraussetzungen für den Beteiligungsabzug auf Dividenden erfüllt hat. In Zusammenhang mit der Erweiterung des Beteiligungsabzugs erfährt auch die Bestimmung betreffend Auflösung von Wertberichtigungen und Rückgängigmachung von Abschreibungen auf qualifizierten Beteiligungen eine Anpassung. Die Regelung in Art. 69 Abs. 4 StG erfolgt analog zu Art. 62 Abs. 4 DBG.

### 5.1.7 Beilagen zur Steuererklärung (Art. 143 Abs. 3 StG)

Diese Bestimmung regelt die Beilagen zur Steuererklärung bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften analog zu Art. 125 Abs. 3 DBG. Das StHG schreibt den Kantonen hierzu nichts vor.

### 5.1.8 Aufhebung des Gesetzes über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (SHR 647.100)

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II wurde auch die Aufhebung des Bundesgesetzes über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG; SR 823.33) beschlossen. Die Aufhebung wird aufgrund einer neu eingefügten Übergangsbestimmung durch den Bundesrat nach Auflösung der bei den betreffenden Unternehmen noch bestehenden Reserven erfolgen. Im Kanton Schaffhausen handelt es sich um noch 5 Unternehmen.

Mit der Aufhebung des Bundesgesetzes verliert die kantonale Anschlussgesetzgebung ihre Grundlage, weshalb auch diese aufzuheben ist. Analog zum Bundesrecht soll die entsprechende Kompetenz dem Regierungsrat eingeräumt werden. Auf diese Weise wird die zeitliche Abstimmung mit der Aufhebung des Bundesrechts sichergestellt.

## 5.2 Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige (Art. 169 [Randtitel], Art. 171a, Art. 200 Abs. 3 und 4, Art. 202 Abs. 3, Art. 203 Abs. 1 und 4, Art. 206 [Randtitel], Art. 206 Abs. 3, Art. 206a, Art. 211 Abs. 3, Art. 212 Abs. 2, Gliederungstitel vor Art. 233 und Art. 233 Abs. 2 StG)

### 5.2.1 Allgemeines

Die eidgenössischen Räte haben in der Frühjahrssession 2008 das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der Selbstanzeige verabschiedet. Das Gesetz wurde auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt (AS 2008 4459). Die Kantone müssen die neue Regelung auf denselben Zeitpunkt hin in ihre Steuergesetze übernehmen.

### 5.2.2 Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen

Stellt die Steuerbehörde aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die ihr bisher nicht bekannt waren, fest, dass eine rechtskräftige Veranlagung zu Unrecht unterblieben ist oder eine solche Veranlagung unvollständig ausgefallen ist, so holt sie die unterbliebene oder unvollständige Veranlagung im Nachsteuerverfahren nach. Geschuldet ist die in den betreffenden Jahren zu wenig bezahlte Steuer zuzüglich Verzugszinsen. Die Nachbesteuerung ist nicht abhängig davon, ob die steuerpflichtige Person ein Verschulden trifft oder nicht. Nachsteuer inkl. Verzugszinsen kann auch bei den Erben der steuerpflichtigen Person noch erhoben werden. Diese treten in die Rechtsstellung des Erblassers ein und müssen daher auch von diesem nicht versteuerte Einkünfte und Vermögenswerte noch nachträglich versteuern.

Nach bisherigem Recht gilt in allen Fällen, dass ein Nachsteuerverfahren bis zehn Jahre nach Ablauf der betreffenden Steuerperiode noch eingeleitet werden kann, für welche die Veranlagung unterblieben oder unvollständig ist. Ist der Erblasser beispielsweise im Jahr 2009 verstorben, kann eine Nachbesteuerung noch bis zurück in die Steuerperiode 1999 / 2000 erfolgen. Neu soll sie mitsamt Verzugszins nur noch für die letzten drei vor dem Todesjahr des Erblassers abgelaufenen Steuerperioden möglich sein. Die Verkürzung der Frist trägt dem Umstand Rechnung, dass die Rekonstruktion eines Nachsteueratbestandes in Erbfällen sich besonders schwierig gestalten kann. Zudem sollen die Erben einen Anreiz erhalten, das vom Erblasser hinterzogene Vermögen und die daraus fliessenden Erträge der Legalität zuzuführen.

Die Erben kommen aber nur dann in den Genuss der vereinfachten Nachbesteuerung, wenn verschiedene Bedingungen erfüllt sind: Die Hinterziehung ist noch keiner Steuerbehörde bekannt; die Erben unterstützen die Verwaltung vorbehaltlos bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente; sie bemühen sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer. Wer es beispielsweise zur Betreibung kommen lässt, obwohl ihm oder ihr die Bezahlung der Nachsteuer zugemutet werden kann, soll von der vereinfachten Nachbesteuerung nicht profitieren können. Ausgeschlossen ist eine solche auch, wenn die Erbschaft amtlich liquidiert wird, weil dann die Haftung der Er-

ben für die Schulden des Erblassers entfällt, und im Falle der konkursamtlichen Liquidation, da andernfalls die anderen Gläubiger zulasten des Fiskus begünstigt würden.

Neben den Erben sollen auch der Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker um eine vereinfachte Nachbesteuerung nachsuchen können, da es ihre Aufgabe ist, den Nachlass zu verwalten.

Anwendbar ist die Neuregelung auf Erbgänge, die nach ihrem Inkrafttreten eröffnet werden. Für davor eröffnete Erbgänge kann die vereinfachte Nachbesteuerung nicht verlangt werden.

### 5.2.3 Straflose Selbstanzeige

Wer als steuerpflichtige Person eine Steuerhinterziehung anzeigt, bevor sie der Steuerbehörde bekannt ist, muss nach dem geltenden Recht eine Busse in der Höhe von einem Fünftel der hinterzogenen Steuer bezahlen. Liegt keine Selbstanzeige vor, geht die Busse von einem Drittel bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer.

Mit der Gesetzesänderung wird die straflose Selbstanzeige eingeführt. Eine solche steht sowohl den natürlichen als auch den juristischen Personen offen. Weiterhin zu bezahlen sind die Nachsteuern und Verzugszinsen. Die straflose Selbstanzeige kann nur einmal erfolgen und ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft: die Hinterziehung ist noch keiner Steuerbehörde bekannt; die steuerpflichtige Person unterstützt die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos und bemüht sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuern. Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird unter denselben Voraussetzungen die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt. Mit der straflosen Selbstanzeige sollen Steuerpflichtige motiviert werden, bisher un versteuertes Einkommen und Vermögen der Legalität zuzuführen.

Juristische Personen handeln durch ihre Organe und Vertreter. Eine Selbstanzeige kann daher nur von diesen erstattet werden. Sie gehen wie die juristische Person straffrei aus und ihre Solidarhaftung entfällt. Die Selbstanzeige kann auch durch ausgeschiedene Organmitglieder oder Vertreter erfolgen. In den Genuss der Straffreiheit und des Wegfalls der Solidarhaftung kommen dann sowohl ausgeschiedene wie aktuelle Organmitglieder bzw. Vertreter.

Die Möglichkeit der straflosen Anzeige wird zudem auf Teilnehmende einer Steuerhinterziehung ausgedehnt: Anstifter, Gehilfen oder Mitwirkende sollen künftig unter der Voraussetzung, dass die Steuerhinterziehung noch keiner Steuerbehörde bekannt ist und sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützen, wie die steuerpflichtige Person von der straflosen Selbstanzeige Gebrauch machen können. Sowohl die Strafverfolgung als auch die Solidarhaftung entfallen in diesem Fall. Eine solche Selbstanzeige ist ebenfalls nur einmal möglich.

Die Straffreiheit bei erstmaliger Selbstanzeige wird auch für die sogenannten Inventardelikte eingeführt. Sowohl derjenige, der zur Bekanntgabe von Inventarwerten im Nachlassverfahren verpflichtet ist, als auch Anstifter und Gehilfen bei solchen Delikten können von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Vorausgesetzt ist, dass die Widerhandlung noch keiner Steuerbehörde bekannt ist und die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt. Nebst der Busse wegen des Inventardelikts entfällt auch die Bestrafung wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten.

Wer Steuern hinterzieht, kann allenfalls noch andere Straftatbestände erfüllen, die im Zusammenhang mit der Steuerhinterziehung stehen (z. B. Steuerbetrug nach Art. 211 StG, Veruntreuung von Quellensteuern nach Art. 212 StG, Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB). Diese Straftaten sollen bei der erstmaligen Selbstanzeige ebenfalls straffrei bleiben.

### 5.3 *Zuwendungen an politische Parteien; Steuerbefreiung der politischen Parteien (Art. 35 Abs. 1 lit. m und Art. 62 Abs. 1 lit. h StG)*

Gemäss dem DBG und dem StHG können Zuwendungen an Institutionen, die gemeinnützige oder öffentliche Zwecke verfolgen, bei den Steuern vom Einkommen abgezogen werden. Ein Abzug für Zuwendungen an politische Parteien ist demgegenüber nicht vorgesehen. In einem Entscheid vom 7. Juni 2007 hat das Bundesgericht in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre festgestellt, dass politische Parteien weder gemeinnützige noch primär öffentliche Zwecke verfolgen und festgehalten, dass das Steuergesetz des Kantons Zürich, das einen besonderen Abzug von Zuwendungen an politische Parteien vorsieht, insofern gegen das StHG und damit gegen das Bundesrecht verstosse.

Die Möglichkeit, Zuwendungen an politische Parteien in Abzug zu bringen, besteht bisher in 15 Kantonen, wobei die konkrete Ausgestaltung aber variiert. Im Kanton Schaffhausen können nur die natürlichen Personen einen solchen Abzug vornehmen, nicht aber juristische Personen. Die Zuwendungen müssen an politische Parteien im Kanton gehen und zusammen mit den übrigen abzugsfähigen Zuwendungen den Mindestbetrag von 200 Franken erreichen. Der Abzug für sämtliche Zuwendungen ist zudem auf 20 % des Nettoeinkommens beschränkt. Schliesslich sind die politischen Parteien im Kanton selbst von den Steuern befreit.

Am 12. Juni 2009 haben die eidgenössischen Räte eine Änderung des StHG und des DBG beschlossen, welche die Frage der Zulässigkeit des Abzugs von Zuwendungen an politische Parteien klärt. Die Regelung des StHG ist von den Kantonen zwingend zu übernehmen. Diese sieht vor, dass Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zu einem von den Kantonen zu bestimmenden Gesamtbetrag von den Einkünften abgezogen werden können. Für das DBG hat der Gesetzgeber den Gesamtbetrag auf 10'000 Franken festgesetzt. Sinnvollerweise ist dieselbe Limite auch für die kantonalen Steuern zu übernehmen. Ein Mindestbetrag für den Abzug ist nicht vorgesehen. Weiter schreibt das StHG vor, welche Voraussetzungen eine politische Partei erfüllen muss, damit ein Abzug geltend gemacht werden kann. Diese muss entweder im Parteienregister gemäss dem Bundesgesetz über die politischen Rechte eingetragen oder aber in einem kantonalen Parlament vertreten sein. Ein Abzug ist aber auch möglich, wenn die Partei bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 % der Stimmen erreicht hat. Anders als nach dem geltenden kantonalen Steuerrecht ist der Abzug inskünftig somit nicht mehr auf politische Parteien im Kanton beschränkt. Juristische Personen können wie bisher Zuwendungen an politische Parteien nicht in Abzug bringen.

Eine andere Frage ist, ob die politischen Parteien selbst von den Steuern befreit sind. Sowohl das StHG als auch das DBG sehen keine Steuerbefreiung vor. Die staatspolitische Kommission des Ständerates hat in ihrem Bericht vom 17. Juni 2008 diesbezüglich festgehalten, dass die Koppelung der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien an die Frage der Besteuerung der politischen Parteien nicht zwingend sei. Sollte es dereinst als opportun erscheinen, die Parteien als Institutionen von den Steuern zu befreien, dann empfehle es sich, den gleichen Weg wie bei den Abzügen zu beschreiten, nämlich die politischen Parteien explizit in der Liste der steuerbefreiten Institutionen aufzuführen (Parlamentarische Initiative. Steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates, BBl 2008 7473). Die eidgenössischen Räte haben es in der Folge bei der bisherigen Regelung im StHG und DBG belassen, welche eine Steuerbefreiung der politischen Parteien nicht vorsieht. Vor diesem Hintergrund kann an der bisher in Art. 62 Abs. 1 lit. h StG vorgesehenen Steuerbefreiung der im Kanton vertretenen politischen Parteien nicht mehr festgehalten werden. Die Bestimmung ist daher aufzuheben.

#### *5.4 Dumont-Praxis (Art. 34 Abs. 2 StG)*

Die Änderung von Art. 34 Abs. 2 StG stellt eine Anpassung an das Steuerharmonisierungsgesetz dar, welches neu festhält, dass auch Instandstellungskosten an neu erworbenen Liegenschaften als Unterhaltskosten in Abzug gebracht werden können. Damit hat der Bundesgesetzgeber die sogenannte Dumont-Praxis des Bundesgerichts abgeschafft. Diese schränkte den Abzug von Unterhaltskosten während der ersten fünf Jahre nach dem Erwerb einer Liegenschaft ein. Der Kanton Schaffhausen wendet die Dumont-Praxis aufgrund einer Änderung der Verordnung über die direkten Steuern seit 1. Januar 1997 nicht mehr an.

#### *5.5 Kosten für die Drittbetreuung von Kindern (Art. 35 Abs. 1 lit. n und Art. 37 Abs. 1 lit. e)*

Mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern vom 25. September 2009 hat der Bundesgesetzgeber unter anderem die Einführung eines Abzugs für Kosten, die sich durch die Drittbetreuung von Kindern ergeben, beschlossen. Die Neuregelung gilt sowohl für die Bundessteuern als auch für die Steuern der Kantone und Gemeinden. Der kantonale Gesetzgeber ist an die Vorgaben des Bundesrechts gebunden; er kann lediglich noch den Maximalbetrag des Abzugs festlegen (vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. I StHG). Da der Bundesgesetzgeber den Abzug als allgemeinen Abzug ausgestaltet hat, ist daher der bisherige Art. 37 Abs. 1 lit. e StG aufzuheben, welcher einen entsprechenden Abzug in Form eines Sozialabzugs vorsieht und stattdessen Art. 35 StG um die bundesrechtliche Regelung zu ergänzen.

## 5.6 Gaststaatgesetz (Art. 16 Abs. 4 und Art. 62 Abs. 1 lit. i StG)

Das Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz; SR 0192.12; AS 2007 S. 6637) trat am 1. Januar 2008 in Kraft. In diesem Gesetz werden die Nutzniesserinnen und Nutzniesser der Vorrechte und Immunitäten im Sinn des internationalen Rechts definiert. Sie geniessen unter anderem auch gewisse Privilegien im Steuerbereich. Dementsprechend gewährt die Schweiz als Gaststaat internationalen Gremien Steuerbefreiungen. Desgleichen sind auch die in offizieller Eigenschaft für diese Gremien tätigen Personen von den direkten Steuern befreit, entweder auf ihrem ganzen Einkommen und Vermögen (innerhalb der vom Völkerrecht vorgesehenen Grenzen) oder nur auf dem Gehalt aus der internationalen Tätigkeit. Der Umfang dieser Befreiung hängt von der Funktion der begünstigten Person ab.

Mit dem Gaststaatgesetz wurden auch die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und des Steuerharmonisierungsgesetzes geändert. Es geht dabei im Wesentlichen darum, die Terminologie dem Gaststaatgesetz anzupassen. In Bezug auf die Steuerbefreiung nach Art. 62 Abs. 1 lit. i StG verhält es sich zudem so, dass der bisherige Gesetzeswortlaut den heutigen Gegebenheiten nicht entspricht, insbesondere was die Steuerbefreiungen anbelangt, die zwischenstaatliche Organisationen aufgrund des Völkerrechts geniessen. Zudem wurde der Vorbehalt des Gegenrechts gestrichen, da dieses von institutionellen Begünstigten wie zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Institutionen oder internationalen Gerichtshöfen nicht zugesichert werden kann.

## 5.7 Steuerbefreiung konzessionierter Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen (Art. 62 Abs. 1 lit. j StG)

Im Rahmen der Bahnreform 2 wurde durch entsprechende Änderungen des DBG und StHG beschlossen, dass die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen, von den Steuern befreit sind. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.

## 5.8 Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 6 Abs. 1 lit. b, Art. 18, Art. 18a [neu], Art. 18b [neu], Art. 18c [neu], Art. 18d [neu], Art. 44a [neu], Art. 92 Abs. 2, Art. 99 Abs. 1 und 2, Art. 103a [neu], Art. 104, Art. 106 Abs. 1 lit. d [neu] und Art. 147 Abs. 1 lit. d [neu] StG)

Art. 18 StG unterstellt sämtliche Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis der Einkommensbesteuerung. Darunter fallen auch die geldwerten Vorteile aus dem Erwerb von Mitarbeiterbeteiligungen (Mitarbeiteraktien, Mitarbeiteroptionen usw.), welche Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber erhalten. Mit dem am 17. Dezember 2010 beschlossenen Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen wird die Besteuerung nun detaillierter geregelt. Das Gesetz umfasst entsprechende Anpassungen des DBG und des StHG. Zwar kann gegen das Gesetz grundsätzlich noch das Referendum ergriffen werden (Ablauf der Referendumsfrist: 7. April 2011), ein solches ist jedoch nicht angekündigt worden. Noch nicht festgelegt ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens. Es erscheint jedoch sinnvoll, die entsprechenden Änderungen im kantonalen Steuergesetz bereits im Rahmen der jetzigen Revision vorzunehmen und nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Gesetzesvorlage. Gegebenenfalls ist die Inkraftsetzung der betreffenden Bestimmungen auf einen anderen Zeitpunkt als den 1. Januar 2012 zu beschliessen. Der Entwurf geht vorderhand von einer Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2013 aus.

Ein Spielraum bei der inhaltlichen Ausgestaltung besteht grundsätzlich nicht. Ausnahmen bilden die Höhe des Einschlages auf gesperrten Mitarbeiteraktien für die Vermögensbesteuerung sowie der Steuerersatz bei der Besteuerung von Arbeitnehmern, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Leistungen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen im Ausland wohnhaft sind, für diese Leistungen aber noch einer anteilmässigen Besteuerung in der Schweiz unterliegen. Beides können die Kantone aufgrund ihrer Tarifautonomie selber bestimmen.

Was den Verkehrswert der gesperrten Mitarbeiteraktien betrifft, so soll hier derselbe Einschlag gelten, wie er für die Einkommensbesteuerung gemäss Art. 18b Abs. 2 zur Anwendung gelangt. Dieser Einschlag auf dem Einkommen und Vermögen entspricht der heute bestehenden Praxis.

Den Steuersatz für die Besteuerung von Arbeitnehmern, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Leistungen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen im Ausland wohnhaft sind, für diese Leistungen aber noch einer anteilmässigen Besteuerung in der Schweiz unterliegen, hat der Gesetzgeber für die direkte Bundessteuer auf 11,5 % festgesetzt. Mit dem vorgeschlagenen Satz von 30 % (welcher die 11,5 % für die direkte Bundessteuer mit einschliesst) wird eine angemessene Gesamtbelastung erreicht.

In Zusammenhang mit der Anpassung von Art. 104 StG (welcher neu auch auf Art. 103a StG verweisen muss), kann sodann ein Fehler korrigiert werden. Diese Bestimmung hält fest, wann von einem im Ausland wohnhaften Steuerpflichtigen gesprochen werden kann. In Bezug auf die juristischen Personen nennt das Gesetz das Fehlen eines Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung im Kanton. Richtigerweise muss es hier in der Schweiz heissen.

### *5.9 Besteuerung des ausserkantonalen Liegenschaftenhändlers (Art. 110 Abs. 2 lit. b StG)*

Gemäss dem Steuerharmonisierungsgesetz können die Kantone für die Besteuerung der Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken aus zwei verschiedenen Systemen wählen. Beim monistischen (oder Zürcher) System wird nicht unterschieden, ob ein Grundstück dem Privat- oder dem Geschäftsvermögen zugehört. Bei beiden Vermögensarten wird die Veräusserung mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst. Beim dualistischen (oder St. Galler) System kommt die Grundstückgewinnbesteuerung dagegen grundsätzlich nur dann zur Anwendung, wenn es sich um ein Grundstück des Privatvermögens handelt. Bei der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens kommt dagegen die Einkommensbesteuerung (bei Selbstständigerwerbenden) oder die Gewinnbesteuerung (bei juristischen Personen) zur Anwendung. Die Gewinne werden hier somit zusammen mit dem übrigen Einkommen oder dem übrigen Gewinn besteuert.

Der Kanton Schaffhausen folgt dem dualistischen System. Wie verschiedene andere Kantone auch sieht er aber eine Ausnahmeregelung für natürliche Personen vor, welche als Liegenschaftenhändler tätig sind und im Kanton weder wohnen noch über eine Betriebsstätte verfügen, sondern hier lediglich aufgrund ihres Liegenschaftensbesitzes steuerpflichtig sind. Die Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens wird bei diesen Steuerpflichtigen mit der Grundstückgewinnsteuer und nicht mit der Einkommenssteuer erfasst.

In einem den Kanton Luzern betreffenden Entscheid vom 21. Dezember 2010 hat das Bundesgericht nun aber erklärt, dass eine solche Besteuerung gegen das verfassungsrechtliche Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bzw. das darin enthaltene sogenannte Schlechterstellungsverbot verstösse. In Einzelfällen kann die Erfassung mit der Grundstückgewinnsteuer nämlich dazu führen, dass der ausserkantonale Liegenschaftenhändler gegenüber dem Liegenschaftenhändler, der im Kanton wohnt oder hier zumindest über eine Betriebsstätte verfügt und bei dem die Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens der Einkommenssteuer unterliegen, steuerlich wesentlich stärker belastet wird.

Der Entscheid betraf zwar eine juristische Person (der Kanton Luzern kannte als einziger Kanton dieselbe Regelung auch für den Bereich der juristischen Personen), dieselben Überlegungen gelten aber auch für die natürlichen Personen. Als Konsequenz ist daher Art. 110 Abs. 2 lit. b StG, welcher dieselbe Ausnahmeregelung für den Bereich der natürlichen Personen vorsieht, aufzuheben.

## **6. Weitere Anpassungen**

### *6.1 Reduktion Mindestbetrag freiwillige Zuwendungen (Art. 35 Abs. 1 lit. I StG)*

Gemäss der geltenden Regelung können freiwillige Zuwendungen an Institutionen, welche wegen der Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke von den Steuern befreit sind, erst ab einem (Gesamt)-Betrag von 200 Franken steuerlich geltend gemacht werden. Bei der direkten Bundessteuer liegt dieser Betrag demgegenüber bei 100 Franken. Aus Praktikabilitätsgründen soll dieser Mindestbetrag neu auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern gelten.

## 6.2 Formale Anpassung Regelung Sozialabzüge / Voraussetzungen Splitting an direkte Bundessteuer (Art. 35 Abs. 1 lit. g, Art. 37 Abs. 1 lit. b und c, Art. 38 Abs. 2 StG)

Gestützt auf Art. 129 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) legt der Bund Grundsätze über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden fest. Die Harmonisierung erstreckt sich dabei auf Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht. Von der Harmonisierung ausgenommen bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge. Mit den Steuerfreibeträgen sind die Sozialabzüge gemeint.

Aufgrund der in diesen Bereichen bestehenden Autonomie unterscheiden sich daher die kantonalen Regelungen zu den Steuertarifen, Steuersätzen und Sozialabzügen oftmals von derjenigen bei der direkten Bundessteuer. Dies trifft auch auf den Kanton Schaffhausen zu. Dabei bestehen die Unterschiede nicht nur in Bezug auf den Tarifverlauf oder die Höhe der Abzüge, sondern auch hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Anspruchsvoraussetzungen usw., was unter Praktikabilitätsgesichtspunkten und im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit durch die Steuerpflichtigen als wenig sinnvoll erscheint. Mit dem per 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern vom 25. September 2009 werden diese Unterschiede zusätzlich verstärkt, indem bei der direkten Bundessteuer neu unter bestimmten Voraussetzungen eine Teilung des Kinderabzugs möglich ist, d. h. getrennt besteuerten Eltern wird in diesem Fall je der halbe Kinderabzug gewährt. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern ist dies derzeit nicht möglich, weil nur derjenige den Kinderabzug für sich beanspruchen kann, der zur Hauptsache für das betreffende Kind sorgt, was jeweils nur auf einen Elternteil zutreffen kann.

Aufgrund dieser Überlegungen schlägt der Regierungsrat eine formale Anpassung der Regelung über die Sozialabzüge und der Voraussetzungen für die Gewährung des Teilsplittings an das Recht der direkten Bundessteuer vor. Nicht tangiert werden die Höhe der Abzüge und der Verlauf des Steuertarifs.

Diese Anpassung führt hauptsächlich zu folgenden Änderungen gegenüber dem geltenden Recht:

- Hälfthige Teilung des Kinderabzugs bei getrennt veranlagten Eltern (unter bestimmten Voraussetzungen)
- Grundsätzlicher Wegfall des Erfordernisses der hauptsächlichen Sorge für den Unterhalt für die Gewährung des Kinderabzugs
- Möglichkeit der Gewährung des Unterstützungsabzugs an den nicht zum Kinderabzug berechtigten Elternteil
- Zusätzlicher Versicherungsabzug nicht nur bei Gewährung des Kinderabzugs, sondern auch bei Gewährung des Unterstützungsabzugs (diese Änderung betrifft zwar die allgemeinen Abzüge, steht aber in Zusammenhang mit der Anpassung beim Unterstützungsabzug)

Die Änderungen dürften zur vermehrten Gewährung des Unterstützungsabzugs und des damit verbundenen Versicherungsabzugs führen. Aufgrund der geringen Höhe dieser Abzüge sind die finanziellen Auswirkungen jedoch als vernachlässigbar zu qualifizieren.

## 6.3 Kalte Progression (Art. 41 Abs. 1 StG)

Art. 41, welcher den Ausgleich der Folgen der kalten Progression zum Gegenstand hat, verweist in Abs. 1 der geltenden Fassung auf die Einkommenssteuertarife gemäss Art. 38 Abs. 2 und 3. Der Verweis muss heute richtigerweise auf Art. 38 Abs. 1 lauten.

## 6.4 Verzicht auf Ausgleichszinsberechnung bei Kapitalleistungen aus Vorsorge (Art. 175 Abs. 3 StG)

Art. 175 StG schreibt vor, dass mit der Schlussrechnung jeweils auch Ausgleichszinsen berechnet werden. Auf der einen Seite erfolgten Zinsgutschriften für Zahlungen aufgrund einer vorläufigen Rechnung bis zur Schlussrechnung und auf der anderen Seite Zinsbelastungen auf dem veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag. Ergibt sich hieraus ein positiver Zinssaldo zugunsten des Steuerpflichtigen, wird ihm dieser auf der Schlussrechnung gutgeschrieben. Bei einem negativen Zinssaldo erhöht sich umgekehrt der mit der Schlussrechnung fakturierte Betrag entsprechend. Ausgleichszinsen sind keine Verzugszinsen. Es kommt ihnen vielmehr eine wichtige Funktion im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller

Steuerpflichtigen bei Festsetzung und Bezug der Steuern zu. Damit wird die Rechtsgleichheit aller Steuerpflichtigen auch bei Verzögerungen der Steuerfestsetzung und des Steuerbezugs sichergestellt.

Die Ausgleichszinsberechnung stösst jedoch in Zusammenhang mit der Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorge im Sinne von Art. 40 StG auf erhebliche Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung, da oftmals im gleichen Jahr mehrere Kapitaleistungen zur Auszahlung kommen. Diese Auszahlungen erfolgen meist zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Verlaufe des Jahres, sind für die Besteuerung aber zusammenzurechnen; bereits erfolgte Veranlagungen sind um die weiteren Auszahlungen zu ergänzen. Für jede einzelne Auszahlung ergibt sich dabei, abhängig vom jeweiligen Zeitpunkt, an welchem sie erfolgt ist, eine andere Zinsberechnung.

Aus diesen Gründen wird in der Praxis bei Kapitaleistungen aus Vorsorge gemäss Art. 40 StG auf die Ausgleichszinsberechnung verzichtet, was sich grundsätzlich zugunsten der Steuerpflichtigen auswirkt, da in solchen Fällen in aller Regel keine provisorischen Steuerzahlungen erfolgt sind, welche zu einer Zinsgutschrift führen würden, sondern nur oder vor allem Zinsbelastungen erfolgen würden.

Mit dem vorgeschlagenen neuen Art. 175 Abs. 3 StG wird dieser Verzicht auf eine Ausgleichszinsberechnung auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt.

### *6.5 Verzugszins (Art. 178 Abs. 1 und 2 StG)*

Die Steuerveranlagung wird den Steuerpflichtigen mit der Schlussrechnung eröffnet. Diese enthält einerseits die Steuerberechnung aufgrund der in der Veranlagung ermittelten Steuerfaktoren und andererseits eine Abrechnung, aus welchem sich der zu bezahlende Rechnungsbetrag ergibt. In der Abrechnung werden vor allem bereits geleistete Zahlungen usw. berücksichtigt. Hier aufgeführt sind auch die sogenannten Ausgleichszinsen, welche jeweils mit der Schlussrechnung zu berechnen sind (Art. 175 Abs. 1 StG). Dabei kann sich ein positiver Zinssaldo zugunsten oder ein negativer Zinssaldo zu Ungunsten des Steuerpflichtigen ergeben.

Gemäss dem geltenden Art. 178 StG ist auf jedem in Rechnung gestellten Steuerbetrag eine Zahlungsfrist von 30 Tagen zu gewähren, nach deren Ablauf ein Verzugszins geschuldet ist. Dieser Verzugszins wird auch auf dem mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellten negativen Zinssaldo zu Ungunsten des Steuerpflichtigen berechnet, da davon ausgegangen wird, dass dieser Teil des geschuldeten Steuerbetrags bildet. Diese Betrachtungsweise wird im Rechtsöffnungsverfahren von den zuständigen Gerichten regelmässig geteilt. In einem Fall aus neuerer Zeit hat ein ausserkantonales Gericht demgegenüber die Gewährung der Rechtsöffnung auf dem Ausgleichszins berechneten Steuerbetrag verweigert, da nach dessen Auffassung Art. 178 StG hierfür keine genügende Gesetzesgrundlage darstelle. Mit der vorgeschlagenen Neufassung dieser Bestimmung können solche Fälle in Zukunft vermieden werden. Der Ausgleichszins wird ausdrücklich neben dem Steuerbetrag erwähnt. Die zunächst nahe liegende Lösung, in Art. 178 stattdessen auf die Schlussrechnung zu verweisen, ist nicht sinnvoll, da die Regelung auch für die Nachsteuern im Sinne von Art. 169 ff. StG gilt, welche nicht mittels Schlussrechnung eröffnet werden (und bei denen auch keine Ausgleichszinsen berechnet werden).

Bei dieser Gelegenheit kann auch Art. 178 Abs. 2 StG angepasst werden, welcher unter anderem bestimmt, dass der Verzugszins ungeachtet eines allfälligen Einsprache- oder Rekursverfahrens geschuldet ist. Die Verzugszinspflicht gilt nicht nur während des Rekursverfahrens (vor dem Obergericht), sondern auch im Falle eines Beschwerdeverfahrens vor Bundesgericht, was mit der vorgeschlagenen Änderung klargestellt wird.

### *6.6 Verfahrenspflichtverletzungen bei juristischen Personen (Art. 206 Abs. 3 StG)*

Mit dieser Änderung wird der unzutreffende Verweis auf Art. 199 StG gestrichen.

## **III. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage**

Bevor auf die finanziellen Auswirkungen für Kanton und Gemeinden eingegangen wird, ist die Entwicklung der Steuereinnahmen aufzuzeigen. Die einfache Staatssteuer (Staatssteuereinnahmen bei einem Steuerfuss von 100 %) betrug im Jahr 2001 186,15 Mio. Franken und im Jahr 2010 222,53 Mio. Franken. Der Steuerzuwachs betrug damit im Durchschnitt 2,04 % und dies, obwohl durch die Steuergesetzrevisionen 2004, 2006, 2008, 2009 und den Ausgleich der kalten Progression per 1. Januar 2010 markante Steuerentlastungen vorgenommen worden sind. Ohne diese Entlastungen wären die Steuer-

einnahmen um 39,6 Mio. Franken höher ausgefallen. Das durchschnittliche jährliche Wachstum hätte 4,09 % betragen. In diesen Zahlen mitberücksichtigt ist das Rechnungsjahr 2010, in dem erstmals in dieser Dekade unter Berücksichtigung der Steuerentlastungen ein Rückgang der Steuereinnahmen zu verzeichnen war. Weil per 1. Januar 2010 die kalte Progression ausgeglichen wurde, handelt es sich um eine reale Steigerung der Steuerkraft. Die gewichtete Steuerkraft der Schaffhauser Gemeinden ist zwischen 2000 und 2009 um 710 Franken pro Einwohner auf 3'096 Franken im Jahr 2009 gestiegen<sup>1)</sup>, wobei dieser Zuwachs die Entlastungen durch Steuergesetzrevisionen bereits beinhaltet.

Selbstverständlich sind exakte Annahmen über die weitere Entwicklung der Steuerkraft nicht möglich. Aufgrund des Blickes zurück kann jedoch davon ausgegangen werden, dass auch in Zukunft ein *durchschnittliches Wachstum in einer ähnlichen Grössenordnung zu erwarten* ist und dass das *erwartete Steueraufkommen die Mindereinnahmen aufgrund der vorgesehenen Steuergesetzrevision übersteigen wird*. Kanton und Gemeinden werden deshalb aller Voraussicht nach durch die Revision nicht weniger Steuereinnahmen haben, sondern in den Jahren 2012 und 2013 ein kleineres Steuerwachstum als es ohne die Revision zu erwarten wäre. Beim Steuerwachstum ist auch zu berücksichtigen, dass die den einzelnen juristischen Personen gewährten Steuererleichterungen in den kommenden Jahren auslaufen, was zu höheren Steuereinnahmen führen wird.

Die Vorlage führt auf Kantonsebene ab 2012 zu Steuerausfällen von rund 5,5 Mio. Franken und ab 2013 um weitere 8,0 Mio. Franken, insgesamt 13,5 Mio. Franken. Diese ergeben sich aus der Reduktion der Einkommenssteuer, der Vermögenssteuer, der Gewinnsteuer und der Holdingbesteuerung. Die finanziellen Auswirkungen der übrigen Änderungen sind vernachlässigbar. Für die Gemeinden belaufen sich die Ausfälle auf 4,5 Mio. Franken ab 2012 und weiteren 7,2 Mio. Franken ab 2013, insgesamt somit auf 11,7 Mio. Franken.

Sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden werden diese Ausfälle nicht leicht zu verkraften sein. Die Situation der öffentlichen Haushalte ist nach mehreren guten Jahren angespannt. Es stehen grosse Investitionen an, beispielsweise im öffentlichen Verkehr oder im Gesundheitswesen, die den Kanton und die Gemeinden treffen. Beim Kanton sind zudem namhafte zusätzliche Einnahmenausfälle zu verkraften wie beispielsweise die voraussehbare Reduktion der Ausschüttungen der Nationalbank oder der AXPO, welche voraussichtlich grösser sein werden als die genannten Steuerausfälle. Es werden beim Kanton zusätzliche Massnahmen zur Verbesserung des Haushaltes auf der Aufwandseite und eine strenge Priorisierung der Investitionen erforderlich sein. Trotz dieser Erschwernisse ist der Regierungsrat überzeugt, dass diese gezielten steuerlichen Entlastungen neben anderen Massnahmen notwendig sind, um den Kanton als Wohn- und Wirtschaftsstandort weiter zu stärken und die Basis für die künftige Entwicklung von Kanton und Gemeinden und unseres Wohlstandes zu verbessern.

*Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Gesetzesentwurf zuzustimmen.*

Schaffhausen, 1. März 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Dr. Reto Dubach*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*

---

**Fussnoten:**

- 1) Vgl. Volkswirtschaftsdepartement, Finanzausgleich 2010 und Finanzlage der Schaffhauser Gemeinden 2009 vom 20. Oktober 2010.

# Gesetz über die direkten Steuern

Anhang

Änderung vom

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

## I.

**Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 <sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:**

### 1.

#### **Art. 16 Abs. 4**

<sup>4</sup> Die von der Steuerpflicht ausgenommenen begünstigten Personen nach Art. 2 Abs. 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht. Bei teilweiser Steuerpflicht gilt Art. 7 Abs. 1.

#### **Art. 20**

<sup>1</sup> Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben.

Aufschubstat-  
bestände

<sup>2</sup> Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

<sup>3</sup> Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erbberechtigten fortgesetzt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erbberechtigten bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erbberechtigten die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

#### **Art. 22 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

#### **Art. 32 Abs. 1 und Abs. 3 (neu)**

<sup>1</sup> Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

<sup>3</sup> Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder durch ihren Ertrag dienen.

## **Art. 34 Abs. 2**

<sup>2</sup> Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abzugsfähig sind.

## **Art. 35 Abs. 1 lit. a, g, i, l, m (neu) und n (neu)**

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den Art. 22, 22a und 23 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50'000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;
- g) (...)  
Diese Abzüge erhöhen sich um 300 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. b oder c geltend machen kann;
- i) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 % der um die Aufwendungen (Art. 28–34, Art. 35 Abs. 1 lit. a–h, k, m und n) verminderten Einkünfte übersteigt;
- l) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen gemäss Art. 28–34, Art. 35 Abs. 1 lit. a–h, k, m und n) verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen;
- m) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10'000 Franken an politische Parteien, die:
  - 1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Parteien eingetragen sind,
  - 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
  - 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 % der Stimmen erreicht haben;
- n) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 9'400 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

## **Art. 37 Abs. 1 lit. b, c und e**

<sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beträge abgezogen:

- b) 8'400 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden;
- c) 1'300 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges bei-

trägt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehepartner oder die Ehepartnerin und für Kinder, für die ein Abzug nach lit. a gewährt wird;

e) Aufgehoben

### Art. 38 Abs. 1, 2 und 3a

<sup>1</sup> Die Einkommenssteuer beträgt:

bis	7'200 Fr. Einkommen	0 Fr.
	und für je weitere 100 Fr.	2 Fr.
für	8'900 Fr. Einkommen	34 Fr.
	und für je weitere 100 Fr.	3 Fr. mehr
für	11'000 Fr. Einkommen	97 Fr.
	und für je weitere 100 Fr.	4 Fr. mehr
für	13'300 Fr. Einkommen	189 Fr.
	und für je weitere 100 Fr.	5 Fr. mehr
für	21'200 Fr. Einkommen	584 Fr.
	und für je weitere 100 Fr.	6 Fr. mehr
für	29'100 Fr. Einkommen	1'058 Fr.
	und für je weitere 100 Fr.	7 Fr. mehr
für	37'000 Fr. Einkommen	1'611 Fr.
	und für je weitere 100 Fr.	8 Fr. mehr
für	44'900 Fr. Einkommen	2'243 Fr.
	und für je weitere 100 Fr.	9 Fr. mehr
für	57'500 Fr. Einkommen	3'377 Fr.
	und für je weitere 100 Fr.	10 Fr. mehr
für	70'100 Fr. Einkommen	4'637 Fr.
	und für je weitere 100 Fr.	11 Fr. mehr
für	141'600 Fr. Einkommen	12'502 Fr.
	und für je weitere 100 Fr.	12 Fr. mehr
für	213'800 Fr. Einkommen	21'166 Fr.
	und für je weitere 100 Fr.	9.90 Fr. mehr

<sup>2</sup> Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ist für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor 1,9 zu teilen. Steuerbare Gesamteinkommen über 406'200 Franken sind nicht zu teilen.

<sup>3a</sup> Für Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen, wird die Steuer zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet.

### Art. 39a (neu)

<sup>1</sup> Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten beiden Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. d nachweist, zu einem Fünftel des Tarifs nach Art. 38 berechnet. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend, es wird aber in jedem Falle eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 % erhoben.

Liquidations-  
gewinne

<sup>2</sup> Abs. 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erbberechtigten und die Vermächtnisnehmer und Vermächtnisnehmerinnen, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

#### **Art. 41 Abs. 1**

<sup>1</sup> Verändert sich nach dem 31. Dezember 2000 oder nach einer Anpassung an den Index der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 7 %, so kann der Kantonsrat die kalte Progression unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage und der Finanzlage des Kantons und der Gemeinden auf die übernächste Veranlagung hin ausgleichen, indem er unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse den Einkommenssteuertarif gemäss Art. 38 Abs. 1 sowie die steuerfreien Beträge gemäss Art. 37 verhältnismässig ändert.

#### **Art. 44 Abs. 1 lit. a**

<sup>1</sup> Bei beweglichem Vermögen gilt insbesondere:

- a) Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

#### **Art. 49 Abs. 2 und 2b**

<sup>2</sup> Die jährliche einfache Kantonssteuer (100 %) vom Vermögen beträgt:

bis	0 Fr. Vermögen	0 Fr.
	und für je weitere 1'000 Fr.	1 Fr.
für	200'000 Fr. Vermögen	200 Fr.
	und für je weitere 1'000 Fr.	2 Fr. mehr
für	500'000 Fr. Vermögen	800 Fr.
	und für je weitere 1'000 Fr.	3 Fr. mehr
für	583'000 Fr. Vermögen	1'049 Fr.
	und für je weitere 1'000 Fr.	1.80 Fr. mehr

<sup>2b</sup> Aufgehoben

#### **Art. 62 Abs. 1 lit. h, i und j**

<sup>1</sup> Von der Steuerpflicht sind befreit:

- h) Aufgehoben
- i) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden.
- j) die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.

#### **Art. 69 Abs. 4**

<sup>4</sup> Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen nach Art. 77 Abs. 4 lit. b werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

### **Art. 71 Abs. 1 und 1a**

<sup>1</sup> Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

<sup>1a</sup> Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 % des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

### **Art. 76**

Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft: Ermässigung

- a) zu mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist;
- b) zu mindestens 10 % am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; oder
- c) Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens 1 Mio. Franken hält.

### **Art. 77 Abs. 4 lit. b**

<sup>4</sup> Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:

- b) wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 % des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 %, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens 1 Mio. Franken hatten.

### **Art. 84 lit. b**

Die Kapitalsteuer beträgt:

- b) bei Holdinggesellschaften (Art. 78) sowie Domizil- und gemischten Gesellschaften (Art. 79) 0,01 ‰ des steuerpflichtigen Eigenkapitals, mindestens jedoch 100 Franken (einfache Steuer);

### **Art. 110 Abs. 2 lit. b**

Aufgehoben

### **Art. 143 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Zudem haben die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Art. 22 Abs. 3, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

## **Art. 169 (Randtitel)**

Ordentliche Nachsteuer

### **Art. 171a (neu)**

Vereinfachte  
Nachbesteue-  
rung von Er-  
ben und Er-  
binnen

<sup>1</sup> Alle Erbberechtigten haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

<sup>2</sup> Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

<sup>3</sup> Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

<sup>4</sup> Auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

### **Art. 175 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Bei der Steuer für Kapitaleistungen aus Vorsorge gemäss Art. 40 werden keine Ausgleichszinsen berechnet.

### **Art. 178 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Für jeden in Rechnung gestellten Betrag (Steuerbetrag und Ausgleichszins) ist eine Zahlungsfrist von 30 Tagen zu gewähren.

<sup>2</sup> Auf unbezahlten Beträgen ist nach Ablauf der Zahlungsfrist ungeachtet eines allfälligen Einsprache- oder weiteren Rechtsmittelverfahrens ein Verzugszins geschuldet.

### **Art. 200 Abs. 3 und Abs. 4 (neu)**

<sup>3</sup> Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

<sup>4</sup> Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

### **Art. 202 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Zeigt sich eine Person nach Abs. 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach Art. 200 Abs. 3 lit. a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.

### **Art. 203 Abs. 1 und Abs. 4 (neu)**

<sup>1</sup> Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft.

<sup>4</sup> Zeigt sich eine Person nach Abs. 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren

und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

- a) die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist und
- b) die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

### **Art. 206 Marginalie**

Allgemeines

### **Art. 206 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Bestrafung der handelnden Organe oder Personen mit Vertretungsbefugnis nach Art. 202 bleibt vorbehalten.

### **Art. 206a (neu)**

<sup>1</sup> Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn: Selbstanzeige

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

<sup>2</sup> Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

- a) nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;
- b) nach einer Umwandlung nach den Art. 53–68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 (FusG) durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;
- c) nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1 lit. a FusG) oder Abspaltung (Art. 29 lit. b FusG) durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

<sup>3</sup> Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Personen mit Vertretungsbefugnis der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Personen mit Vertretungsbefugnis wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.

<sup>4</sup> Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder eine ausgeschiedene Person mit Vertretungsbefugnis der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Personen mit Vertretungsbefugnis abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.

<sup>5</sup> Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

<sup>6</sup> Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

### **Art. 211 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 200 Abs. 3 oder Art. 206a Abs. 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Art. 202 Abs. 3 und 206a Abs. 3 und 4 anwendbar.

### **Art. 212 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 200 Abs. 3 oder Art. 206a Abs. 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Art. 202 Abs. 3 und 206a Abs. 3 und 4 anwendbar.

### **Gliederungstitel vor Art. 233 (neu)**

VI. Änderung vom ...

### **Art. 233 (neu)**

<sup>1</sup> Auf Überführungen von Grundstücken vom Geschäfts- ins Privatvermögen, die vor dem 1. Januar 2011 erfolgt sind, sind die Bestimmungen des bisherigen Rechts anwendbar.

<sup>2</sup> Auf Erbgänge, die vor dem 1. Januar 2010 eröffnet wurden, sind die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.

## **2.**

### **Art. 6 Abs. 1 lit. b**

<sup>1</sup> Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;

### **Art. 18**

Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

### **Art. 18a (neu)**

Mitarbeiterbeteiligungen

<sup>1</sup> Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:

- a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt;
- b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach lit. a.

<sup>2</sup> Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten Anwartschaften auf blosser Bargeldabfindungen.

### **Art. 18b (neu)**

Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen

<sup>1</sup> Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

<sup>2</sup> Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 % pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

<sup>3</sup> Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung, vermindert um den Ausübungspreis.

### **Art. 18c (neu)**

Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen

### **Art. 18d (neu)**

Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 18b Abs. 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

Anteilmässige Besteuerung

### **Art. 44a (neu)**

<sup>1</sup> Mitarbeiterbeteiligungen nach Art. 18b Abs. 1 sind zum Verkehrswert einzusetzen; der Verkehrswert von gesperrten Mitarbeiteraktien bestimmt sich nach Art. 18b Abs. 2.

Mitarbeiterbeteiligungen

<sup>2</sup> Mitarbeiterbeteiligungen nach den Art. 18b Abs. 3 und Art. 18c sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

### **Art. 75**

Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 4 %.

### **Art. 92 Abs. 2**

<sup>2</sup> Steuerbar sind alle Einkünfte aus unselbstständigem Haupt- und Nebenerwerb, mit Einschluss der Naturalleistungen und der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Leistungen.

### **Art. 99 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

<sup>2</sup> Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von ausländischen Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

### **Art. 103a (neu)**

<sup>1</sup> Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 18b Abs. 3) im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach Art. 18d steuerpflichtig.

Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen

<sup>2</sup> Die Steuer beträgt 30 % des geldwerten Vorteils.

### **Art. 104**

Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den Art. 96–103a gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

Begriffsbestimmung

### **Art. 106 Abs. 1 lit. d (neu)**

<sup>1</sup> Der Schuldner bzw. die Schuldnerin der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

- d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

**Art. 147 Abs. 1 lit. d (neu)**

<sup>1</sup> Den Steuerbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- d) die Arbeitgeber über die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.

**II.**

**Das Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom 27. Juni 1988<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:**

**Art. 13 (neu)**

Der Regierungsrat wird ermächtigt, dieses Gesetz auf den Zeitpunkt der Aufhebung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven aufzuheben.

**III.**

**Die Verordnung über die Änderung des Steuergesetzes vom 9. November 2010<sup>3)</sup> wird aufgehoben.**

**IV.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Die Ziffern I/1, II und III treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

<sup>3</sup> Die Ziffer I/2 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

<sup>4</sup> Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

---

**Fussnoten:**

1) SHR 641.100.

2) SHR 647.100.

3) Amtsblatt 2010, S. 1609 f.